

Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstleistungscharakter

Rahmenvertrag für die Vorverkaufsstelle

(gem. § 611 ff. BGB)

zwischen

Muster Veranstaltungen und Tickets GmbH

vertreten durch Martin Mustermann

Musterstrasse 42

DE - 44149 Dortmund

- nachfolgend VVK-Stelle genannt -

und

ProTicket GmbH & Co. KG

vertreten durch den Geschäftsführer Karsten Killing

Antonio-Segni-Str. 4

44263 Dortmund

- nachfolgend ProTicket genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Vorliegender Vertrag bezieht sich als Werkvertrag auf den Kartenverkauf von Veranstaltungen durch die VVK-Stelle mit dem ProTicket Eintrittskartenvertriebssystem. Die Karten werden im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Veranstalters verkauft. Die VVK-Stelle ist Agentur (Untervermittler) des jeweiligen Veranstalters. Die VVK-Stelle hat ein direktes Vertragsverhältnis mit ProTicket. Es besteht kein Vertragsverhältnis zwischen der VVK-Stelle und dem Veranstalter. ProTicket ermöglicht den Zugriff per Internet-Browser auf die für die Erfüllung dieses Vertrages relevanten Daten.

2. Die Generierung von Veranstaltungen im System erfolgt ausschließlich durch die an das System angebotenen Veranstalter. Es werden alle veranstaltungsspezifischen Daten wie Saal- bzw. Stuhlpläne, Informationstexte, Abrechnungspreise, Preisstufen und Ermäßigungsarten vom Veranstalter vorgegeben. Auf den elektronisch gedruckten, einheitlichen Eintrittskarten wird der Endverkaufspreis inkl. aller Kosten und Gebühren aufgedruckt. Eine Reservierungsmöglichkeit wird der VVK-Stelle grundsätzlich eingeräumt. Bei verstärkter Kartennachfrage dürfen von der Vorverkaufsstelle keine größeren Mengen (> 20) an Eintrittskarten reserviert werden, ohne dass eine Ausgabe innerhalb eines Tages an die Kunden erfolgt. ProTicket oder die Veranstalter sind dazu berechtigt, entsprechende Aufträge ohne Rücksprache aufzulösen. Reservierungen sollten maximal bis sieben Tage aufrechterhalten und anschließend selbstständig von der VVK-Stelle bearbeitet und annulliert werden. Der Veranstalter ist berechtigt, über den Logo- und Werbeaufdruck auf den Karten zu entscheiden. Die Gestaltung der einheitlichen und computerbedruckten Eintrittskarten obliegt ProTicket nach Vorgabe des Veranstalters.

§ 2 Leistungen der ProTicket GmbH & Co. KG

1. Für Kartenverkäufe wird eine reine Vorverkaufsgebühr in Höhe von mindestens 10 % für die VVK-Stelle auf den Abrechnungspreis des Veranstalters aufgeschlagen. Bei Abrechnungspreisen über 100,00 EURO kann die Vorverkaufsgebühr (vom Veranstalter oder ProTicket festgelegt) variieren, sie beträgt jedoch mind. 10,00 €. Der Kartengrundpreis, die Systemgebühr in Höhe von z. Zt. 1,10 EURO (inkl. MwSt.), ggf. anfallende Extra-, Refundierungs- oder Mandantengebühren (separate Gebühr für den Veranstalter) und die Vorverkaufsgebühr ergeben den Endverkaufspreis gegenüber dem Kunden. Der von der VVK-Stelle an ProTicket abzuführende Kartenpreis entspricht dem Endverkaufspreis vermindert um die einbehaltene Vorverkaufsgebühr der Vorverkaufsstelle. Die sonstigen Gebühren wie Systemgebühr, Extra-Gebühr sowie die Mandantengebühr / Refundierung werden separat ausgewiesen und von ProTicket per Lastschrift eingezogen. Die VVK-Provision der VVK-Stelle ist ein Brutto-Betrag inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und entspricht dem Regelsteuersatz für Dienstleistungen von Ticket-Vermittlern.
2. ProTicket stellt sicher, dass der Veranstalter die ausgedruckten Eintrittskarten des ProTicket-Verkaufssystems gegen sich gelten lässt und seine Einlasskontrolleure entsprechend informiert und einweist.
3. ProTicket trägt Sorge dafür, dass der Veranstalter die VVK-Stelle unverzüglich informiert, wenn eine Veranstaltung ausfällt oder sich wesentliche Abweichungen in der angekündigten Veranstaltung ergeben. Der Veranstalter hält in diesem Zusammenhang die VVK-Stelle und ProTicket von Ansprüchen Dritter frei. Bei Ausfall der Veranstaltung erstattet der Veranstalter den Nettokartenerlös zzgl. Nebengebühren. Die Vorverkaufsprovision wird von der VVK-Stelle erstattet. Die Systemgebühren werden von ProTicket erstattet. Extra-Gebühren und Mandanten-Gebühren bzw. Refundierungen werden vom Veranstalter erstattet. Die Vorverkaufsstelle erstattet dem Endkunden den Gesamtpreis und erhält durch ProTicket den von der Vorverkaufsstelle per Lastschrift eingezogenen kassierten Rechnungsbetrag zeitnah gutgeschrieben. Die zu erstattenden Karten werden von der Vorverkaufsstelle an ProTicket zur Stornierung und Erstellung der Gutschrift geschickt.
4. ProTicket stellt eine Service-Hotline für Anwenderprobleme der Vorverkaufsstelle unter der Telefonnummer 0231-5891892 bereit. ProTicket reagiert schnellstmöglich auf Nachfragen im Zusammenhang mit dem Kartenvorverkauf der Vorverkaufsstelle.
5. ProTicket sowie die VVK-Stelle sind nicht berechtigt, Dritten die Verkaufszahlen mitzuteilen oder sonstige nicht allgemein zugängliche Informationen an Dritte weiterzugeben. Eine Weitergabe ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters zulässig (Datenschutz).
6. Die Freischaltung aller Vorverkaufs-Mandanten für eine Vorstellung im ProTicket-System erfolgt grundsätzlich. Die Erteilung einer SEPA-Firmenlastschrift für ProTicket ist Grundlage der Zusammenarbeit mit der jeweiligen VVK-Stelle.

§ 3 Einzelheiten der Abwicklung

1. Die Fakturierung von Kartenerlösen wird grundsätzlich pro Kartenauftrag zeitnah durch Sammellastschriften durchgeführt. Es wird eine wöchentliche Fakturierung der Vorverkaufsstelle eingestellt. Die Haftung für Ausfälle von Forderungen aus Eintrittskartenverkäufen übernimmt die VVK-Stelle aufgrund des Treuhandverhältnisses mit ProTicket.
2. Erfolgt ein Abverkauf von Kartenkontingenten in verschiedenen Systemen, werden diese durch ProTicket oder auf spezielle Anfrage der VVK-Stelle von ProTicket kontrolliert. Sofern möglich, erfolgt bei Abverkauf im ProTicket-System eine Erweiterung des Kartenkontingentes. Ziel ist es, immer über genügend Karten in allen Preisstufen im ProTicket-Verkaufssystem zu verfügen.
3. Die Vorverkaufsstelle kann jederzeit diverse Berichte und Auswertungen sowie eine genaue Aufstellung über die erzielten Umsätze der jeweiligen Vorverkaufsstelle, aufgeteilt nach bereitstehenden verschiedenen Selektionskriterien, abrufen. Hierzu werden der Vorverkaufsstelle eine entsprechende Abrechnungs-Tabelle und die Original-Rapporte von ProTicket im B2B-Geschäftskundebereich zur Verfügung gestellt. Dabei sind die Sichtweisen auf die Daten den jeweiligen Benutzerrechten angepasst.
4. Die VVK-Stelle stellt sicher, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ProTicket für den Kunden am Verkaufsort zugänglich sind bzw. dort aushängen. Dem Kunden müssen laut AGB-Gesetz die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Veranstalter und der Vorverkaufsstelle, um wirksam zu werden, im Vorfeld des Kartenkaufs zugänglich gemacht oder ausgehängt werden.
5. Kundenspezifische Daten, die beim Eintrittskartenverkauf durch die lt. diesem Vertrag generierten Veranstaltungen gewonnen werden, sind ProTicket und dem Veranstalter zur Verfügung zu stellen. Die Kunden kaufen die Karten bei der Vorverkaufsstelle im Namen und für Rechnung des Veranstalters und sind demnach auch Kunden des Veranstalters.

§ 4 Abrechnungen

1. ProTicket führt für den Veranstalter die Fakturierung der Erlöse aus Kartenverkäufen auf Rechnung des Veranstalters mit der VVK-Stelle durch. Die VVK-Stelle legt ProTicket hierzu eine SEPA-Firmenlastschrift zum Einzug der Erlöse vom Konto der VVK-Stelle vor. Die Erlöse werden nach Einzug durch ProTicket auf ein Treuhand-Konto von ProTicket gutgeschrieben. ProTicket bucht im vereinbarten Zeitintervall die vereinnahmten Eintrittserlöse der Kartenaufträge bei der VVK-Stelle ab. Alle noch nicht ausgezahlten, aber vereinnahmten Gelder der VVK-Stelle werden bis dahin treuhänderisch von der VVK-Stelle verwaltet. Ausgenommen hiervon sind die Umsätze für Verkäufe von eigenen Vorstellungen, sofern die VVK-Stelle auch ProTicket-Veranstalter ist.
2. Sämtliche Zahlungen an ProTicket erfolgen auf ein von ProTicket zu benennendes Inkassokonto:

Empfänger: ProTicket GmbH & Co. KG
IBAN: DE79 4407 0024 0122 3718 00
BIC: DEUTDEDB440
3. Grundsätzlich erfolgen alle Abrechnungen der Eintrittskarten sowie Lastschrift Einzüge oder Abbuchungen und Überweisungen in Euro.

§ 5 Gebühren und Kosten

1. Der VVK-Stelle entstehen durch die Nutzung des Vertriebssystem keine Kosten. Ausgenommen hiervon sind die Anschluss- und Betriebskosten für den Internetzugang und die ggf. anfallenden Anschaffungskosten der für die Nutzung des Systems erforderlichen Hardware wie Computer mit „Windows“-Betriebssystem und handelsüblicher Drucker. Dies ist Angelegenheit der VVK-Stelle. Es werden keine Ticketmaterialgebühren berechnet. Es werden ebenfalls keine Fixkosten oder verdeckte Kosten von der Vorverkaufsstelle gezahlt.
2. Für den Versand und die Versicherung der gebuchten Karten über ein Transportunternehmen an den Kunden können maximal 5,00 Euro pro Kartenauftrag zusätzlich von der Vorverkaufsstelle berechnet werden. Weitere zusätzliche Aufschläge sind nicht zulässig.
3. Stornierungen werden von ProTicket nur bei Ausfall einer Veranstaltung (§ 6) oder nach ausdrücklicher Genehmigung durch ProTicket oder den Veranstalter zugelassen. Für stornierte Karten werden von der Vorverkaufsstelle keine Stornierungsgebühren berechnet.

§ 6 Rechtsbeziehungen

Wird eine Veranstaltung vom Veranstalter nach Eröffnung des Eintrittskartenverkaufes abgesagt oder verlegt, so ist die VVK-Stelle zur Rücknahme der auf Rechnung des Veranstalters verkauften Eintrittskarten und Erstattung des vollen Kartenpreises an den Kunden verpflichtet, solange und soweit dafür aus dem Kartenverkauf vereinnahmte und noch nicht an ProTicket abgeführte bzw. wieder von ProTicket rückerstattete Gelder vorhanden sind. Sollten für diese Veranstaltung bereits Zahlungen von der VVK-Stelle an ProTicket geleistet worden sein, so verpflichtet sich ProTicket zur Rückzahlung dieser Gelder an die VVK-Stelle. Ein Anspruch auf Einbehaltung der Vorverkaufsgebühren steht der VVK-Stelle dabei nicht zu. Die VVK-Stelle wird ProTicket den Bestand der erstatteten Kartenbögen postalisch zuleiten.

§ 7 Haftung

1. ProTicket verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, die für den Veranstalter zwischenzeitlich vereinnahmten Erlöse treuhänderisch bis zur Überweisung an den Veranstalter auf einem gesonderten Konto zu verwahren. Eine Verpfändung, Abtretung oder sonstige Verfügung dieser Gelder ist der VVK-Stelle sowie dem Systembetreiber ausdrücklich untersagt. Die VVK-Stelle haftet in vollem Umfang für die ordnungsgemäße Abwicklung, Abrechnung und Transaktion der Erlöse ohne Beschränkung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für Ausfälle von Forderungen aus Eintrittskartenverkäufen übernimmt die Vorverkaufsstelle.
2. Die gesetzliche Haftung bleibt für beide Vertragsparteien unberührt.

§ 8 Vertragsdauer

1. Die Kündigung des Vertrages ist schriftlich mit 6-monatiger Kündigungsfrist jeweils zum 01.06. eines jeden Jahres einzureichen.
2. Ungeachtet der Vertragslaufzeit sind die Vertragsparteien berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grunde und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - Nichteinlösung von Lastschriften, nicht fristgemäße Zahlung der Erlöse entsprechend § 5.
 - Vermögensverfall, Eröffnung eines Insolvenz-, Vergleichs- o. ä. Verfahrens über das Vermögen eines der Vertragspartner.

§ 9 Schweigepflicht

1. Die Vertragsparteien sind dazu verpflichtet, über alle nicht öffentlich bekannten Tatsachen, die ihnen unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten füreinander bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, einer der Vertragspartner entbindet den anderen in schriftlicher Form von seiner Schweigepflicht.

2. Die Vertragsparteien dürfen Dritten Berichte und sonstige schriftliche und mündliche Äußerungen über die Aktivitäten nur mit Einwilligung des anderen Vertragspartners aushändigen oder übermitteln.

§ 10 Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dortmund.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
2. Dieser Vertrag ist doppelt ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen des Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bedingung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellt, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das Gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.

Dortmund, den 10.01.2025

_____, den _____

(ProTicket GmbH & Co.KG)

(Vorverkaufsstelle)